



10.02.2022

**Betrifft:** Weg zum Kindergarten Weiler - Verkehrsbeschränkung  
(Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge)

**Zahl:** L120.2F2-4/2022

## VERORDNUNG

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94c der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der VlbG Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und der Fußgänger sowie aufgrund der Lage, Widmung und Beschaffenheit der Straße verordnet:

### § 1

Lenkern von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 KFG ist das Befahren des Weges zum Kindergarten Weiler zwischen der Gänслеstraße und der Reichshofstraße - siehe beiliegende Planskizze - verboten.

### § 2

Vom Verbot gem. § 1 sind

- a) Zustelldienste,
- b) Inhaber eines Ausweises gem. § 29b Abs 1 StVO (Menschen mit Behinderungen) und
- c) Fahrzeuge des Bauhofes, des Wasserwerkes und der Kanalerhaltung der Marktgemeinde Lustenau im Rahmen der Instandhaltung

ausgenommen.

### § 3

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 6c StVO „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ und einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Berechtigte gem. Verordnung vom 10.02.2022“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer

**Ergeht an:**

1. Bauhof der Marktgemeinde Lustenau, 6890 Lustenau  
zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und Übermittlung an die Sicherheitswache im Rathaus
2. Gemeindeblattverwaltung im Hause  
zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2  
zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz

**Nachrichtlich:**

1. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
2. Sicherheitswache im Hause
3. Amtstafel zum Aushang
4. Gemeindesekretär im Hause

**Für Bauhof:**

+ „ausgenommen Berechtigte gem. Verordnung vom 10.02.2022“

**Aktenvermerk:**

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

**Planskizze:**



■■■■■ = Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge ausgenommen Berechtigte gem. Verordnung vom 10.02.2022



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter [www.lustenau.at/amtssignatur](http://www.lustenau.at/amtssignatur)